

Herausgeber:

Der Landrat des Kreises Coesfeld

Erscheinungsweise:

In der Regel am 15. und 30. jeden Monats und bei Bedarf

Abonnementpreis:

15,00 EUR halbjährlich - Einzelstück 0,75 EUR zzgl. Porto

Anforderungen sind zu richten an:

Kreis Coesfeld - Der Landrat -

Büro des Landrats / Öffentlichkeitsarbeit

48651 Coesfeld, Tel. 02541-189150, Fax 02541-189198

E-Mail: amtsblatt@kreis-coesfeld.de

Ausgabe: 25/2012**Datum: 30.10.2012****Inhalt dieser Ausgabe:**

Nr.		Seite	
156	Kreis Coesfeld	Tagesordnung der 19. Sitzung des Kreistages am 07.11.2012	144
157	Kreis Coesfeld	Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW	144
158	Kreis Coesfeld	Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW	144
159	Kreis Coesfeld	Hinweis auf die Veröffentlichung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Coesfeld und dem Kreis Coesfeld im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster	145
160	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Haltung oder zur Aufzucht von Mastgeflügel in Coesfeld	145
161	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gem. § 12 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastschweinen in Senden	145
162	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Sandbach“	145
163	Stadt Dülmen	Umlegung „Südümgehung“ hier: Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit gem. § 71 Baugesetzbuch (BauGB)	153
164	Stadt Dülmen	Jahresabschluss 2011 des Abwasserwerks der Stadt Dülmen	154
165	Bez.-Reg. Münster / Stadt Dülmen	Unternehmensflurbereinigung Dülmen-Nord hier: Ladung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft	154
166	Musikschule Coesfeld	Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“ am 06.11.2012	156
167	Sparkasse Westmünsterland	Aufgebot und Kraftloserklärungen von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland	156

156/12 - Kreis Coesfeld**Tagesordnung der 19. Sitzung des Kreistages am 07.11.2012**

Die 19. Sitzung des Kreistags findet am Mittwoch, dem 07.11.2012, um 16.30 Uhr, im großen Sitzungssaal des Kreishauses I, Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld, statt.

TagesordnungÖffentlicher Teil

- 1 Beantwortung der Fragen von Einwohnern
- 2 Bericht der Geschäftsführerin der Regionale 2016 Agentur GmbH
- 3 Kosten der Tierkörperbeseitigung
hier: Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 22.10.2012
- 4 Haushalt 2013 - Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2013 mit Anlagen
- 5 Mitteilungen des Landrats
- 6 Anfragen der Kreistagsabgeordneten

Nichtöffentlicher Teil

- 1 Mitteilungen des Landrats
- 2 Anfragen der Kreistagsabgeordneten
- 3 Presseveröffentlichungen

Coesfeld, den 22.10.2012

Kreis Coesfeld
Der Landrat
gez. Püning

157/12 - Kreis Coesfeld**Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW**

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 12.10.2012, Aktenzeichen 36-235354-fr-, ist zuzustellen an Herrn Peter Puschkarski, zuletzt wohnhaft in Kumper Landstr. 5, 59069 Hamm.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist. Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin. Mit Anordnung vom 12.10.2012 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48653 Coesfeld
Kreuzweg 27
Abteilung 36-Bußgeldstelle
Frau Frieling

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-

Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Coesfeld, den 12.10.2012

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Abteilung 36-Bußgeldstelle
Im Auftrag
gez. Frieling

158/12 - Kreis Coesfeld**Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW**

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 09.10.2012, Aktenzeichen 236277, ist zuzustellen an Frau Lilija Loos, zuletzt wohnhaft in Siechenkamp 37, 59557 Lippstadt.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist. Mit Anordnung vom 09.10.2012 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48653 Coesfeld
Kreuzweg 27
Abteilung 36-Bußgeldstelle
Frau Frieling

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Coesfeld, den 18.10.2012

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Abteilung 36-Bußgeldstelle
Im Auftrag
gez. Frieling

159/12 - Kreis Coesfeld**Hinweis auf die Veröffentlichung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Coesfeld und dem Kreis Coesfeld im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster**

Zwischen der Stadt Coesfeld und dem Kreis Coesfeld ist gem. §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 621) in der zzt. geltenden Fassung (SGV. NW 202), eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung von Aufgaben nach dem Weiterbildungsgesetz für den Bereich der Gemeinde Rosendahl durch die Stadt Coesfeld geschlossen worden.

Die Bezirksregierung Münster hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung am 15.10.2012 genehmigt. Die Vereinbarung und der Genehmigungsvermerk der Bezirksregierung Münster sind im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 43 vom 26.10.2012 unter der laufenden Nummer 230 veröffentlicht worden. Auf die Veröffentlichung wird gem. § 24 Abs. 3 S. 2 GKG NRW hingewiesen.

Coesfeld, 29.10.2012

Kreis Coesfeld
Der Landrat
gez. Püning

160/12 - Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Haltung oder zur Aufzucht von Mastgeflügel in Coesfeld

Der Landrat des Kreises Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld, hat Frau Clara Woltering, Letter Berg 68, 48653 Coesfeld, mit Datum 16.10.2012 eine Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen auf Ihren Antrag vom 27.06.2011 gemäß §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - sowie der Ziffer 7.1 Spalte 1c und der Ziffer 9.1 b Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer genehmigungspflichtigen Anlage zur Haltung oder zur Aufzucht von Mastgeflügel mit insgesamt 92.000 Tierplätzen und einer Anlage zum Lagern von brennbaren Gasen in Behältern mit 2x2,2 t (2x4,8 m³) Flüssiggas am Standort 48653 Coesfeld erteilt.“

Eingeschlossene Entscheidungen:

- Die Baugenehmigung gemäß Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen
- Erleichterungen gem. § 54 BauO NRW
- Erteilung einer Ausnahme von den Verbotstatbeständen des Landschaftsplans für das Landschaftsschutzgebiet Roruper Mark

Die Maßnahme darf auf dem Grundstück in Coesfeld, Kreis Coesfeld, Gemarkung Lette, Flur 11, Flurstück 71, durchgeführt werden.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsmittelbelehrung:

„Gegen diesen Genehmigungsbescheid können Sie Klage beim Verwaltungsgericht Münster erheben. Hierbei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen die Klage innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe/Zustellung des Bescheides schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle

beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen sovieler Abschriften beigefügt werden, dass alle eine Ausfertigung erhalten können.“

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides in der Zeit vom 31.10.2012 bis einschließlich 13.11.2012 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

- Stadtverwaltung Coesfeld, Bürgerbüro, Markt 8, 48653 Coesfeld
- Kreisverwaltung Coesfeld, Zimmer 222, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld.

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Nebenbestimmungen zum Baurecht/Brandschutz, zum Immissionsschutz, zum Grundwasser- und Gewässerschutz, zum Gesundheitsschutz, zum Veterinärrecht, zum Reststoffverbringungs- und Abfallentsorgungsrecht und des Landschaftsschutzes ergangen ist. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Coesfeld, den 17.10.2012

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Rütter

161/12 - Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gem. § 12 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastschweinen in Senden

Herr Ulrich Holle, Kley 19, 48308 Senden, hat einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastschweinen auf dem Grundstück Gemarkung Bösensell, Flur 23, Flurstück 9 (unmittelbare Hofnähe), vorgelegt.

Der für den 29.11.2012 vorgesehene Erörterungstermin findet nicht statt.

Coesfeld, 18.10.2012

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Sentis

162/12 - Kreis Coesfeld

Bekanntmachung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Sandbach“

Der Ausschuss des Wasser- und Bodenverbandes „Sandbach“ hat in seiner Sitzung am 17.03.2009 die Neufassung der Satzung beschlossen. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung der Satzung wurde nunmehr beantragt.

Die Satzung wird hiermit gem. § 58 Wasserverbandsgesetz vom 12.02.1991 in der zurzeit gültigen Fassung bekannt gemacht.

Satzung
des Wasser- und Bodenverbandes
„Sandbach“

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz, Rechtsform
- § 2 Verbandsgebiet
- § 3 Aufgabe
- § 4 Unternehmen, Plan
- § 5 Mitgliedschaft, Mitgliederverzeichnis
- § 6 Verbandsorgane
- § 7 Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses
- § 8 Amtszeit der Ausschussmitglieder
- § 9 Zuständigkeit des Ausschusses
- § 10 Sitzung des Ausschusses
- § 11 Beschlüsse im Ausschuss
- § 12 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes
- § 13 Amtszeit der Vorstandsmitglieder
- § 14 Aufgaben des Vorstandes
- § 15 Aufgaben des Verbandsvorstehers
- § 16 Sitzungen des Vorstandes
- § 17 Haushaltsplan
- § 18 Rechnungslegung und Prüfung
- § 19 Entlastung des Vorstandes
- § 20 Pflichten im Interesse der Gewässerunterhaltung
- § 21 Benutzen der Grundstücke durch das Unternehmen
- § 22 Verbandsbeiträge
- § 23 Beitragsverhältnis
- § 24 Ermittlung der Erschwernisse, Vorteile und Verteilung der Lasten
- § 25 Hebeliste
- § 26 Hebung
- § 27 Auskunfts- / Verschwiegenheitspflicht
- § 28 Ordnungsrecht
- § 29 Änderung der Satzung
- § 30 Satzungsänderung durch die Aufsichtsbehörde
- § 31 Verbandsschau, Schaubeauftragte
- § 32 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 33 Aufsichtsbehörde

- § 34 Informationsrecht der Aufsichtsbehörde
- § 35 Zustimmung zu Geschäften
- § 36 Inkrafttreten

§ 1
Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Wasser- und Bodenverband führt den Namen Wasser- und Bodenverband „Sandbach“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Dülmen, Kreis Coesfeld.
- (3) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandgesetz - WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) in der jeweils gültigen Fassung. Er dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen des Gesetzes selbst.

§ 2
Verbandsgebiet

- (1) Das Verbandsgebiet umfasst das oberirdische Einzugsgebiet des Sandbaches von den Quellen der zufließenden Gewässer in den Städten Dülmen, Lüdinghausen und Haltern am See bis zur Einmündung in den Halterner Mühlenbach bei Sythen.
- (2) Die Grenze des Verbandsgebietes ergibt sich aus der in der als Anlage zur Satzung beigefügten Übersichtskarte.

§ 3
Aufgaben

Der Verband hat zur Aufgabe

1. sonstige Gewässer im Sinne des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25.06.1995 (GV. NRW S.926 / SGV NRW 77) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 28 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 18.08.2002 (BGBl. I S. 3.245) in der jeweils gültigen Fassung zu unterhalten;
2. sonstige Gewässer für Dritte gegen Kostenerstattung auszubauen;
3. Flächen, Anlagen (z.B. Regenrückhaltebecken, Stillgewässer, Drainanlagen) gegen Kostenerstattung zum Schutze des Wasserhaushalts und des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege herzurichten, zu erhalten und zu unterhalten.

§ 4
Unternehmen, Plan

- (1) Unternehmen des Verbandes sind alle Maßnahmen, Arbeiten und Ermittlungen, die der Erfüllung seiner Aufgaben an den Gewässern, Grundstücken und Anlagen dienen.
- (2) Der Umfang der Unternehmen ergibt sich aus dem Plan (Beschreibung, Zeichnung, Nachweis, etc.) der jeweiligen Aufgabe.

§ 5 Mitgliedschaft, Mitgliederverzeichnis

- (1) Mitglieder des Verbandes sind:
1. Gruppe A (Erschwerer): Die Eigentümer und Erbauberechtigten von Grundstücken und Anlagen, die die Unterhaltung über die bloße Beteiligung am natürlichen Abflussvorgang hinaus erschweren.
 2. Gruppe B (Gewässereigentümer und Anlieger): Die Eigentümer, die Erbauberechtigten und Anlieger der sonstigen Gewässer und Ufergrundstücke (Gewässereigentümer und Anlieger) und die Eigentümer von Grundstücken, deren Grundstücke durch eine gemeinschaftliche Anlage entwässert werden, oder aus einer anderen Maßnahme Vorteile haben.
 3. Gruppe C (Gemeinden und Städte): Die Städte Dülmen, Lüdinghausen (Kreis Coesfeld) und Haltern am See (Kreis Recklinghausen) mit den in der Verbandskarte festgelegten Gemeindegebieten als seitliches Einzugsgebiet der zum Verbandsgebiet gehörenden Gewässer.
- (2) Der Vorstandsvorsteher führt ein Mitgliederverzeichnis und hält es auf dem Laufenden.

§ 6 Verbandsorgane

Der Verband hat einen Verbandsausschuss und einen Vorstandsvorstand.

§ 7 Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus 11 Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind.
Davon entfallen auf:
1. **Gruppe A** (Erschwerer) 1 Mitglied
 2. **Gruppe B** (Gewässereigentümer, Vorteilhabende) Gewässereigentümer, Anlieger und Eigentümer von Drainflächen 5 Mitglieder
 3. **Gruppe C** (Städte und Gemeinden) Städte und Gemeinden als Vertreter von Grundstückseigentümern des seitlichen Einzugsgebietes der Gemeinden 5 Mitglieder
- wovon 2 der Stadt Dülmen,
2 der Stadt Lüdinghausen,
1 der Stadt Haltern am See
angehören.

Eine persönliche Stellvertretung findet nicht statt.

- (2) Die Verbandsmitglieder wählen die Mitglieder des Verbandsausschusses. Die auf die Gruppen A und B entfallenden Mitglieder und die Ersatzmitglieder werden aus deren Mitte gewählt. Vorstandsmitglieder können nicht dem Ausschuss angehören.
- (3) Der Vorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder der Gruppen A und B durch Bekanntmachung nach § 32 der Satzung mit mindestens einwöchiger Frist zur Ausschusswahl. Ferner ist die Aufsichtsbehörde zu laden. Die Mitgliederversammlung ist ohne

Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist in der Bekanntmachung der Einladung hinzuweisen.

- (4) Der Vorsteher leitet die Wahl.
- (5) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur gemeinschaftlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.
- (6) Jedes Verbandsmitglied der Gruppen A und B hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.
- (7) Die Wahlen werden durch Zuruf bzw. durch Handzeichen vollzogen. Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt die Wahl durch geheime Abstimmung.
- (8) Jedes an der Wahl teilnehmende Mitglied hat eine Stimme.
- (9) Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält. Kommt eine Mehrheit nicht zustande, so ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Dabei ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsteher zu ziehende Los.
- (10) Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Vorsteher und einem Teilnehmer zu unterschreiben und der Verbandsakte beizufügen. Eine Durchschrift der Niederschrift erhält die Aufsichtsbehörde.
- (11) Die Ausschussmitglieder und das stellvertretende Mitglied der Gruppe C werden von der jeweiligen Stadt/Gemeinde benannt.

§ 8 Amtszeit der Ausschussmitglieder

- (1) Die Amtszeit des Verbandsausschusses beträgt fünf Jahre. Sie endet jeweils am 31. Dezember des fünften Wahljahres.
- (2) Ausscheidende Mitglieder bleiben bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder im Amt.
- (3) Scheidet ein Ausschussmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so tritt das für diese Gruppe gewählte Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit an dessen Stelle.
- (4) Ist kein Ersatzmitglied mehr vorhanden, kann von der Mitgliederversammlung ein neues Ersatzmitglied für die Gruppen A und B gewählt werden; für die Gruppe C kann die Stadt bzw. Gemeinde, deren Mitglied ausgeschieden ist, ein anderes Ausschussmitglied benennen.

§ 9 Zuständigkeit des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss ist für alle Angelegenheiten des Wasser- und Bodenverbandes zuständig, soweit in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist. Dem Ausschuss obliegt insbesondere:
1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
 2. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,

des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,

3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
 4. Wahl der Schaubeauftragten,
 5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie des Nachtragshaushaltsplanes und der Veranlagungsrichtlinien,
 6. Aufnahme von Darlehen,
 7. Festsetzung der Art und der Höhe der zu erhebenden Beiträge,
 8. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
 9. Entlastung des Vorstandes,
 10. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen von Vorstandsmitgliedern und Mitgliedern des Verbandsausschusses,
 11. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Vorstand,
 12. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
 13. Vergabe von Arbeiten, soweit nicht die Zuständigkeit des Vorstandes gegeben ist.
- (2) Der Ausschuss kann unbeschadet seiner Rechte nach § 9 Abs. 1 einzelne Entscheidungen seines Zuständigkeitsbereiches auf den Vorstand oder den Verbandsvorsteher übertragen.

§ 10 Sitzung des Ausschusses

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft den Verbandsausschuss nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr ein. Unabhängig hiervon ist auf Antrag von 1/3 der Ausschussmitglieder vom Vorsteher eine Sitzung einzuberufen.
- (2) Der Verbandsvorsteher lädt die Ausschussmitglieder und die Aufsichtsbehörde mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Es bleibt dem Verbandsvorsteher vorbehalten, die Öffentlichkeit zuzulassen, sofern der Ausschuss mit 2/3 Mehrheit zustimmt.
- (4) Der Vorsteher leitet die Sitzung des Ausschusses. Er hat kein Stimmrecht.
- (5) Der Vorsteher unterrichtet den Vorstand über das Ergebnis der Ausschusssitzung.
- (6) Vorstandsmitglieder dürfen an der Ausschusssitzung teilnehmen und das Wort ergreifen.

§ 11 Beschlüsse im Ausschuss

- (1) Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder zustimmen.
- (3) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsteher und einem Ausschussmitglied zu unterschreiben ist. Eine Durchschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 12 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus einem Verbandsvorsteher, einem Vertreter des Vorstehers und sechs weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden vom Verbandsausschuss gewählt. Für jedes Vorstandsmitglied mit Ausnahme des Vorstehers und seines Vertreters ist ein Vertreter zu wählen. Die Stellvertretung ist persönlich und bei der Wahl festzulegen. Ausschussmitglieder können nicht als Vorstandsmitglieder gewählt werden. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.
- (4) Der Vorsteher erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf. Das gleiche gilt für den Stellvertreter, wenn und soweit er mit den Geschäften des Verbandes betraut wird.

§ 13 Amtszeit der Vorstandsmitglieder

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahlzeit endet jeweils am 31. Dezember des fünften Wahljahres.
- (2) Ausscheidende Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder im Amt.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, tritt der für ihn gewählte Vertreter an seine Stelle.
- (4) Ist ein Vertreter nicht mehr vorhanden, ist vom Ausschuss ein neues Vorstandsmitglied sowie dessen Vertreter zu wählen.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuss oder der Verbandsvorsteher verpflichtet ist. Insbesondere:
 1. Aufstellung des jährlichen Unterhaltungsplanes,
 2. Aufstellung von Entwicklungskonzepten,

3. Vergabe von Aufträgen bis zu 5.000 € für die Durchführung von Unterhaltungs- und Ausbaurbeiten,
 4. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge sowie der Jahresrechnung und der Veranlagungsrichtlinien,
 5. Festsetzung etwaiger Schadensersatzleistungen,
 6. weitere Aufgaben im Rahmen des § 9 Abs. 2 dieser Satzung.
- (2) Der Vorstand kann bestimmte Entscheidungen seines Zuständigkeitsbereiches auf den Verbandsvorsteher übertragen.

§ 15 Aufgaben des Verbandsvorstehers

- (1) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und im Ausschuss, soweit geltendes Recht nicht eine andere Regelung vorsieht.
- (2) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelung von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes zwei. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einem vertretungsberechtigten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.
- (3) Der Verbandsvorsteher übt die Dienstaufsicht über die Bediensteten des Verbandes aus, einschließlich ihrer Einstellung und Entlassung. Einstellung und Entlassung bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
- (4) Alle einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Ausschusses bzw. des Vorstandes als auf den Verbandsvorsteher übertragen, soweit nicht der Ausschuss oder der Vorstand sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften der laufenden Verwaltung oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (5) Der Vorsteher unterrichtet den Vorstand laufend und den Ausschuss mindestens einmal im Jahr über seine Geschäfte.
- (6) Der Vorsteher beruft nach Bedarf, mindestens aber alle fünf Jahre, eine Mitgliederversammlung ein, um die Vorstandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten.
- (7) Der Vorsteher ist besonders ermächtigt,
 1. Art und Umfang der Unterhaltungsarbeiten im Rahmen der Veranschlagung im Haushaltsplan und der Beschlüsse des Vorstandes im Einzelnen festzulegen,
 2. Unterhaltungsaufträge bis zur Höhe von 5.000 € zu vergeben,
 3. die Beiträge der Mitglieder gemäß den Verpflichtungen des Verbandes entsprechend festzusetzen,
 4. Beitragsbescheide zu erlassen,
 5. Säumniszuschläge zu erheben.

§ 16 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen. Zu den Sitzungen ist die Aufsichtsbehörde einzuladen.
- (2) Wer an der Teilnahme verhindert ist, teilt dieses unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Der Verbandsvorsteher ist ebenfalls zu benachrichtigen.
- (3) Die Sitzung ist nicht öffentlich. Es bleibt dem Verbandsvorsteher vorbehalten, die Öffentlichkeit zuzulassen, sofern der Vorstand mit 2/3 Mehrheit zustimmt.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn zum zweiten Mal wegen derselben Tagesordnungspunkte geladen wurde oder wenn bei der Ladung wegen der Dringlichkeit der Entscheidung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlossen werden kann. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstandes zustimmen.
- (5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Verbandsvorstehers den Ausschlag.
- (6) Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens enthalten muss:
 1. Tag und Ort der Sitzung
 2. Namen der anwesenden Mitglieder
 3. Wortlaut der gefassten Beschlüsse

§ 17 Haushaltsplan

- (1) Für alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes ist für jedes Haushaltsjahr ein Haushaltsplan aufzustellen. Bei Bedarf sind auch Nachtragshaushaltspläne aufzustellen. Der Haushaltsplan und seine Nachträge sind der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Der Haushaltsplan bedarf hinsichtlich des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen, soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwendet werden, um die Ausgaben zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.
- (4) Nicht planmäßige Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, können, sofern der Verband dazu verpflichtet ist oder wenn durch einen Aufschub erhebliche Nachteile zu befürchten sind, durch den Vorsteher angewiesen werden. Die Anweisung ist vom Vorsteher und einem weiteren ordentlichen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Der Vorstand stellt für die nicht planmäßigen Ausgaben unverzüglich einen Nachtragshaushalt auf und legt ihn dem Ausschuss zur Beschlussfassung vor. Als Anlage ist dem Haushaltsplan eine Aufstellung über Rücklagen und eine Übersicht über den Schuldenstand des Verbandes beizufügen.

§ 18 Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Der Vorstand stellt im ersten Viertel des neuen Haushaltsjahres die Jahresrechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Haushaltsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf.
- (2) Alle Rechnungen und Belege über Einnahmen und Ausgaben sind von zwei vom Ausschuss zu bestimmenden Ausschussmitgliedern zu überprüfen. Die zu benennenden Ausschussmitglieder unterliegen dem Rotationsprinzip. Jedes Ausschussmitglied darf höchstens in zwei aufeinanderfolgenden Jahren benannt werden.
- (3) Die benannten Ausschussmitglieder haben das Prüfergebnis in einer Niederschrift festzuhalten und dem Ausschuss bekannt zu geben.
- (4) Die abschließende Prüfung erfolgt durch eine vom Ausschuss zu benennende Prüfstelle.
- (5) Die Prüfstelle ist mit folgender Prüfung zu beauftragen:
 - a) Einhaltung des Haushaltsplanes,
 - b) Inhalt und sachliche Begründung der Rechnungsbeträge,
 - c) Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorschriften,
 - d) Einhaltung der Vorschriften über Verwaltung und Nachweis des Vermögens und der Schulden.
- (6) Die Prüfstelle leitet ihren Prüfbericht dem Vorsteher und der Aufsichtsbehörde zu.

§ 19 Entlastung des Vorstandes

- (1) Der Vorsteher legt die Haushaltsrechnung und den Prüfbericht dem Ausschuss vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 20 Pflichten im Interesse der Gewässerunterhaltung

- (1) Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet und gestaltet werden, dass die Unterhaltung der Verbandsgewässer nicht beeinträchtigt oder unzumutbar erschwert wird.
- (2) Die vom Verband Beauftragten sind jederzeit berechtigt, die im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücke zu betreten und zu benutzen, soweit dies für die Durchführung der Verbandsaufgaben erforderlich ist. Das Betreten und Benutzen von gewerblichen Betriebsgrundstücken, Gartengrundstücken und sonstigen mit Einfriedungen versehenen und verschlossenen Grundstücken ist vorher anzukündigen. Dies gilt nicht für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke. Entstehen durch das Benutzen der Grundstücke dem Betroffenen unmittelbare Vermögensnachteile, kann er einen Ausgleich verlangen.
- (3) Als Weide genutzte Grundstücke sind einzuzäunen. Der Zaun muss mindestens einen Abstand von 100 cm zur oberen Böschungskante haben. Für andere Einfriedungen und Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) können andere Abstände zugelassen werden. Viehtränken, Übergänge und ähnliche Anlagen sind so zu unterhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht behindern.

- (4) Der Abstand von Ackerflächen oder sonstigen intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen zum Gewässer muss mindestens 100 cm zur oberen Böschungskante betragen.
- (5) Die Anlieger haben zu dulden, dass die Ufer bepflanzt werden. Sie sind hierzu vorher anzuhören. Bepflanzungen durch die Anlieger sind nur in Abstimmung mit dem Verband zulässig. Die Aufsichtsbehörde ist über die geplanten Maßnahmen zu informieren.
- (6) Die Eigentümer der Anliegergrundstücke sind verpflichtet, das oberhalb der Böschung abgelagerte Räumgut zu verwerten, zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen.
- (7) Das Räumgut ist bis zum 1. November eines jeden Jahres zu beseitigen. Der Vorstandsvorsteher kann im Einzelfall die Frist verlängern.
- (8) Der Ausschuss kann Sonderregelungen bezüglich der Räumgutbeseitigung beschließen.
- (9) Die Inhaber von Rechten und Befugnissen haben zu dulden, dass die Ausübung vorübergehend behindert oder unterbrochen wird, soweit es zur Durchführung des Verbandsunternehmens erforderlich ist.

§ 21 Benutzen der Grundstücke durch das Unternehmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten des Gewässers und seine Anlieger haben die zur Durchführung des Verbandsunternehmens erforderlichen Arbeiten und Maßnahmen am Gewässer und auf den Ufergrundstücken zu dulden. Insbesondere haben sie zu dulden, dass der Verband oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten oder vorübergehend benutzen.
- (2) Die Anlieger und Hinterlieger haben das Einebnen des Aushubs auf ihren Grundstücken zu dulden, soweit dadurch die bisherige Nutzung nicht dauernd beeinträchtigt wird.

§ 22 Verbandsbeiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen aus Geldleistungen (Geldbeiträge) und Sachleistungen (Sachbeiträge).
- (3) Einnahmen des Verbandes, die nicht Beiträge der Mitglieder sind, sind wie diese zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.
- (4) Art und Höhe der Beiträge und deren Ausgleich sind vom Verbandsausschuss festzusetzen.

§ 23 Beitragsverhältnis

- (1) Die Aufwendungen des Verbandes zur Gewässerunterhaltung einschließlich der Verwaltungskosten werden auf die Mitglieder des Verbandes umgelegt.
- (2) Der Geldbeitrag der Erschwerer wird vom Verbandsausschuss festgesetzt und auf die einzelnen Erschwerer nach dem Maße der Erschwerer der Unterhaltung umgelegt.

- (3) Der nach Abzug der Beiträge gemäß Abs. 2 verbleibende Rest des Unterhaltungsaufwandes wird auf die Mitglieder nach § 5 Abs. 1 Ziffern 2 und 3 umgelegt.

Die Gewässeranlieger haben entsprechend ihrem Vorteil aufgrund der Unterhaltung und einer angemessenen Berücksichtigung ihrer Belastbarkeit Beiträge zu erbringen. Art und Höhe dieser Beiträge sind vom Verbandsausschuss festzulegen. Der nach Abzug des Kostenanteils der Erschwerer und der Gewässeranlieger verbleibende Aufwandsrest wird auf die beteiligten Mitgliedsgemeinden nach dem Verhältnis ihres Grundflächenanteils an dem Verbandsgebiet aufgeteilt, wobei die im Zusammenhang bebauten Ortsteile höher zu veranlagen sind. Als Sachbeitrag kann für den jeweiligen Gewässeranlieger im Bereich seiner Anliegerstrecke das Entfernen des auf die Oberkante der Uferböschung abgelagerten Räumgutes festgesetzt werden. Übersteigt der dafür nötige Aufwand den Vorteil des Anliegers, so ist er hinsichtlich dieses Mehraufwandes zu entschädigen.

§ 24 Ermittlung der Erschwernisse, Vorteile und Verteilung der Lasten

- (1) Für die Verteilung der Verbandslasten und die Berechnung der Verbandsbeiträge sind vom Vorstand Veranlagungsrichtlinien zu erstellen, in denen die Einzelheiten zur Ermittlung der Beiträge bestimmt werden. Die erstellten Richtlinien sind vom Ausschuss zu beschließen.

§ 25 Hebeliste

- (1) Der Vorsteher verteilt die Geldsumme, die die Mitglieder nach dem Haushaltsplan oder nach den Verpflichtungen des Verbandes aufzubringen haben, nach dem Beitragsverhältnis und den Veranlagungsrichtlinien auf die Mitglieder.
- (2) Der Vorsteher ermittelt die Beiträge der einzelnen Mitglieder in einer Hebeliste und lässt diese durch den Ausschuss festsetzen.
- (3) Die Hebeliste kann auf Verlangen beim Verbandsvorsteher, dessen Stellvertreter, Geschäftsführer oder an einer von ihm zu bestimmenden Stelle eingesehen werden.

§ 26 Hebung

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch einen Beitragsbescheid. Im Beitragsbescheid sind anzugeben:
- der zu zahlende Betrag,
 - die Zahlstelle und
 - die Zahlungsfrist.
- (2) Gegen den Beitragsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zugang Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden. Das zuständige Gericht ist in der Rechtsmittelbelehrung zu benennen.
- (3) Für nicht rechtzeitig geleistete Beitragszahlungen können Säumniszuschläge erhoben werden.
- (4) Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Wenn sie Erfolg hat, sorgt der Verbandsvorsteher für den nachträglichen Ausgleich.

§ 27 Auskunfts- / Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband auf Verlangen Auskünfte, die für die Beurteilung der mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten erheblich sind, zu erteilen. Die Verbandsmitglieder können die Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung verlangen.
- (2) Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses und andere Personen, die über die Verbandsgeschäfte informiert sind, haben über die ihnen bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Stillschweigen zu bewahren. Im übrigen bleiben die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) über die Verschwiegenheit unberührt.

§ 28 Ordnungsrecht

- (1) Die Mitglieder des Verbandes und die Besitzer der zum Verband gehörenden Grundstücke und Anlagen haben die auf Gesetz und Satzung beruhende Anordnung zur Durchführung des Verbandsunternehmens zu befolgen.
- (2) Kommt das Verbandsmitglied den Anordnungen nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, so ist der Vorsteher zu Ersatzmaßnahmen oder zur Verhängung eines Zwangsgeldes berechtigt. Das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und das Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz (VwVG) finden Anwendung.

§ 29 Änderung der Satzung

- (1) Zuständig für Beschlüsse über eine Änderung der Satzung ist der Verbandsausschuss.
- (2) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich. Die Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen. Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt zu machen.

§ 30 Satzungsänderung durch die Aufsichtsbehörde

- (1) Die Aufsichtsbehörde kann die Änderung der Satzung fordern. Kommt der Verband dieser Forderung innerhalb einer bestimmten Frist nicht nach, kann die Aufsichtsbehörde die Satzung ändern.

§ 31 Verbandsschau, Schaubeauftragte

- (1) Die Verbandsgewässer und sonstige zum Verbandsunternehmen gehörende Anlagen sind, soweit erforderlich, einmal im Jahr zu schauen.
- (2) Die Verbandsschau wird durch Beauftragte des Verbandes (Schaubeauftragte) durchgeführt.
- (3) Der Verbandsvorsteher bestimmt Zeit und Ort der Verbandsschau. Die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und die Städte und Gemeinden sind mit zweiwöchiger Frist zu laden.

- (4) Das Ergebnis der Verbandsschau ist in einer Niederschrift festzuhalten. Diese ist vom Vorsteher und einem Schaubeauftragten zu unterzeichnen und der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu geben.
- (5) Die Verbandsschau kann entfallen, wenn die Aufsichtsbehörde eine Schau der Gewässer durchführt. In diesem Fall sind die Termine für die Schau zwei Wochen vorher durch die Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt zu machen. Der Vertreter der Aufsichtsbehörde hält das Ergebnis der Schau in einer Niederschrift fest. Diese gilt auch als Niederschrift der Verbandsschau.
- (6) In Absprache mit der Aufsichtsbehörde veranlasst der Vorstandsvorsteher die Beseitigung der Mängel.

§ 32 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes vom Vorsteher oder einem anderen Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Bekannt gemacht wird in ortsüblicher Weise in den Gemeinden, in deren Gebiet zum Verband gehörende Grundstücke liegen.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem die Urkunden eingesehen werden können.
- (3) Erschwerer, die außerhalb der zum Verband gehörenden Gemeinden wohnen, können schriftlich informiert werden.

§ 33 Aufsichtsbehörde

- (1) Der Verband unterliegt der Rechtsaufsicht durch den Landrat des Kreises Coesfeld.

§ 34 Informationsrecht der Aufsichtsbehörde

- (1) Die Aufsichtsbehörde ist auf ihr Verlangen über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Ihr ist Einblick in die Unterlagen des Verbandes zu gewähren.
- (2) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 35 Zustimmung zu Geschäften

- (1) Für die folgenden Geschäfte ist die Zustimmung der Aufsichtsbehörde erforderlich:
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 5.000 € hinausgehen,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Aufwandsentschädigungen.

- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Abs. 1 genannten Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt die allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Aufsichtsbehörde nicht innerhalb eines Monats auf die schriftliche Anzeige des Verbandes ihre Zustimmung versagt. Die Frist kann in Einzelfällen um einen Monat verlängert werden.

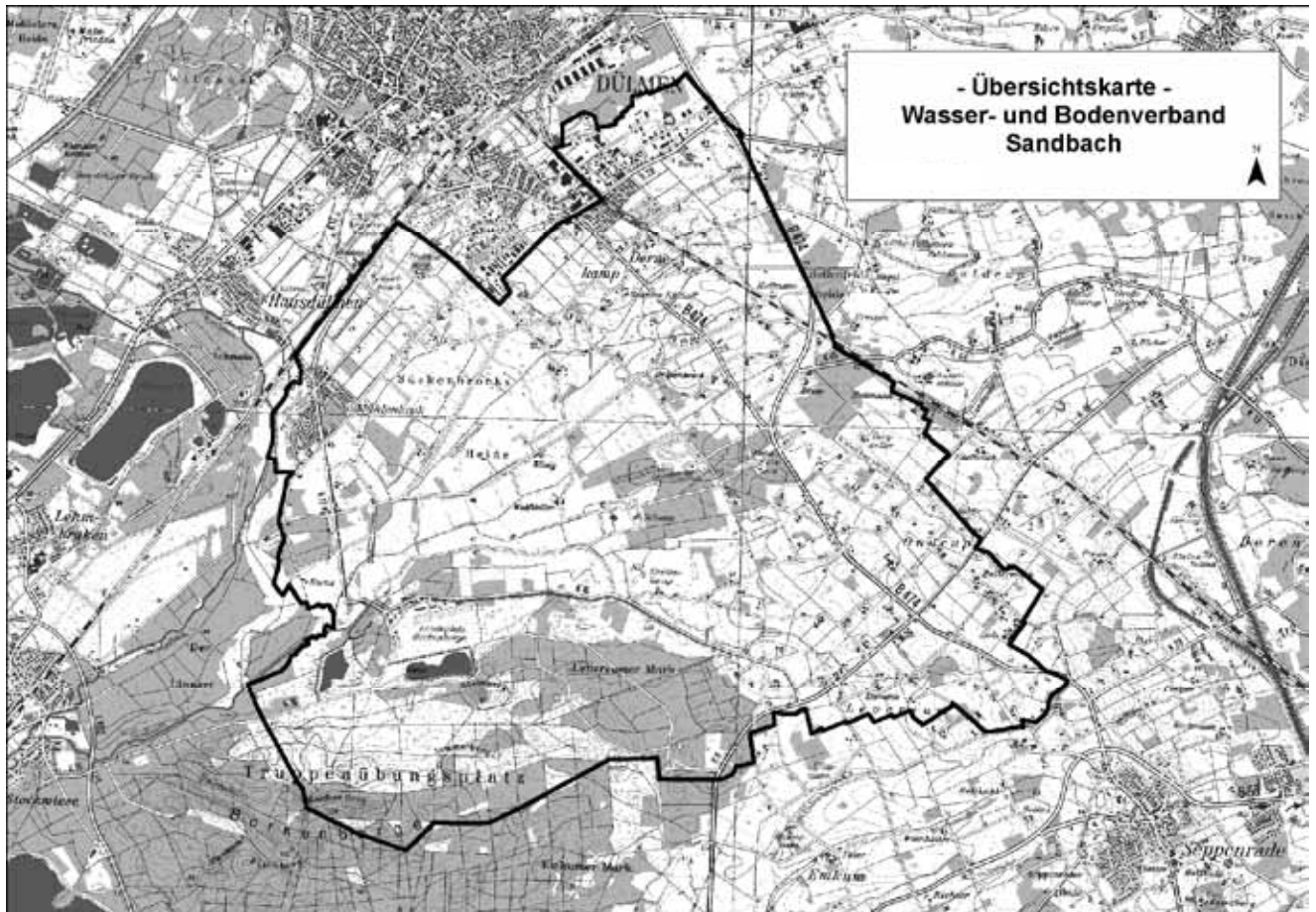
§ 36 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Kreis Coesfeld in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.06.1994 in der Fassung der 1. Änderung vom 12.05.2003 (im Amtsblatt Ausgabe 06/2003 veröffentlicht) und der 2. Änderung vom 27.12.2006 (im Amtsblatt Ausgabe 15/2006 veröffentlicht) außer Kraft.

Die vom Ausschuss des Wasser- und Bodenverbandes „Sandbach“ in seiner Sitzung am 17.03.2009 beschlossene Satzung wird gemäß § 58 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) aufsichtsbehördlich genehmigt und hiermit gemäß §§ 58 und 67 WVG öffentlich bekannt gemacht.

Coesfeld, 23.10.2012

Kreis Coesfeld
Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Im Auftrag
gez. Mollenhauer

Karte als Anlage zu Nr. 162/12163/12 - Stadt Dülmen

**Umlegung „Südumgehung“
hier: Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit gem. § 71 Baugesetzbuch (BauGB)**

Gemäß § 71 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) - in der zurzeit geltenden Fassung - wird folgendes bekannt gemacht:

Der Umlegungsausschuss hat festgestellt, dass der am 21.08.2012 aufgestellte Teilumlegungsplan A, Abschnitt 2 für ein Gebiet zwischen Gausepatt und Halterner Straße, im Bereich der geplanten Südumgehung mit Ablauf des 25.09.2012 unanfechtbar geworden ist.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 Abs. 1 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im Teilumlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Diese Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein. Mit dieser Bekanntmachung werden die festgesetzten Geldleistungen fällig.

Die Berichtigung der öffentlichen Bücher wird in Kürze bei den Behörden veranlasst.

Bis zur Berichtigung des Grundbuchs ist die Einsicht in den Teilumlegungsplan jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Die Einsichtnahme ist möglich während der Dienstzeiten

Montag bis Freitag	von 8:30 – 12:00 Uhr,
Montag bis Mittwoch	von 14:00 – 16:00 Uhr,
Donnerstag	von 14:00 – 18:00 Uhr

bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Dülmen, Overbergplatz 3 (Overbergpassage), Zimmer 16 bzw. 17 und 18. Sofern innerhalb dieser Zeiten das Verwaltungsgebäude Overbergpassage für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossen ist, wird dort auf Nachfrage Einlass gewährt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Der Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit dieses Teilumlegungsplanes wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er gilt am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Gegen die Bekanntmachung kann ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung durch das Landgericht Arnsberg, Kammer für Baulandsachen, gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift binnen sechs Wochen seit der Bekanntmachung bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Dülmen einzulegen.

Dülmen, den 15.10.2012

Umlegungsausschuss
der Stadt Dülmen
Der Vorsitzende
gez. Dr. Risthaus

164/12 - Stadt Dülmen**Jahresabschluss 2011 des Abwasserwerkes der Stadt Dülmen**

Der Jahresabschluss zum 31.12.2011 weist eine Bilanzsumme von 59.960.958,98 € aus. Die Ergebnisrechnung schließt mit einem Bilanzgewinn von 877.498 € und die Finanzrechnung mit einem Plus von 1.354.213,51 € ab. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat am 27.09.2012 den Jahresabschluss 2011 mit den vorgenannten Zahlen sowie den Anhang und den Lagebericht 2011 in der vorgelegten Fassung festgestellt. Der Bilanzgewinn ist laut Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Gewinnrücklage im Sonderhaushalt des Abwasserwerkes zuzuführen.

Zur Prüfung des Jahresabschlusses 2011 hat die Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA NRW) folgenden abschließenden Vermerk erteilt:

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Abwasserwerk der Stadt Dülmen. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2011 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EuReWi Euregio Revision GmbH, Coesfeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 05.09.2012 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Abwasserwerkes der Stadt Dülmen für das Geschäftsjahr vom 01.01.2011 bis 31.12.2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den Regelungen der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Betriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung und § 106 GO NRW vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Betriebstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EuReWi Euregio Revision GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 15.10.2012

GPA NRW
Im Auftrag
gez. Thomas Siegert

Siegel der GPA NRW

Das Druckwerk zum Jahresabschluss 2011 wird gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung NRW bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten beim Abwasserwerk der Stadt Dülmen, Verwaltungsgebäude der Overbergpassage, Overbergplatz 3, Zimmer 27, 48249 Dülmen. Die Einsichtnahme ist während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags bis freitags von 08.30 bis 12.00 Uhr, außerdem montags von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr) möglich.

Dülmen, den 26.10.2012

Abwasserwerk der Stadt Dülmen

gez. Roters
Kaufm. Betriebsleiter

gez. Sultz
Techn. Betriebsleiter

165/12 - Bez.-Reg. Münster / Stadt Dülmen**Unternehmensflurbereinigung Dülmen-Nord
hier: Ladung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft**

Die Bezirksregierung Münster - Flurbereinigungsbehörde - hat durch Beschluss vom 08.10.2012 das Unternehmensflurbereinigungsverfahren Dülmen-Nord -Az.: 4 12 0 2 - gem. §§ 87 - 89 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der derzeit gültigen Fassung, angeordnet. Dadurch ist die Teilnehmergeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts entstanden, deren Geschäfte durch einen zu wählenden Vorstand geführt werden.

Zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft werden hiermit die Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten (Verfahrensteilnehmer) des durch o.a. Beschluss festgestellten Flurbereinigungsgebietes gem. § 21 FlurbG am

Donnerstag, 22. November 2012, 19:00 Uhr
 in der Gaststätte Göckener - Winkelsett
 Rekener Str. 82, 48249 Dülmen Ortsteil Merfeld

eingeladen.

Die Flurbereinigungsbehörde hat die Zahl des Vorstandes auf fünf Mitglieder und fünf Stellvertreter festgesetzt.

Die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten nachfolgender Grundstücke gewählt.

Gemarkung:	Flur:	Flurstücke:
Lette	24	2, 5-9, 11, 13-15, 17, 18, 21, 28, 30, 31, 37, 40, 41
Lette	25	35-37, 39, 40, 65
Lette	26	7, 8, 10-16, 19, 31-41, 43, 46-48, 50
Lette	32	30-34
Lette	33	18, 19, 44

Gemarkung:	Flur:	Flurstücke:
Dülmen-Kspl.	1	14-23, 26, 27, 29-34, 39-41, 43, 47-49, 57, 59-72, 75-83, 86-89, 91, 93, 95, 97, 98, 112-117, 120-124, 126-130
Dülmen-Kspl.	2	1, 20, 24, 32, 33, 35, 47, 67, 68, 76, 79, 82, 86, 98, 100, 109, 112, 120, 123, 125-127, 129, 136, 137, 139, 140, 142-144, 146-148, 150, 156-160, 162, 163, 165-170, 172, 177-183, 186-193
Dülmen-Kspl.	3	14-18, 20-22, 28-30, 34, 36, 37, 39, 41-48, 50, 51, 106, 109, 111, 113, 116, 117, 120, 121, 147, 153, 154, 163, 165, 167, 169, 173, 175, 177, 183, 184, 224, 226-231, 233, 267, 272, 274, 275, 278, 279, 283, 284
Dülmen-Kspl.	6	17-19, 60
Dülmen-Kspl.	11	32, 33, 35-39, 42-54, 57-64, 66, 68-75, 77-87, 97-100, 105-109
Dülmen-Kspl.	13	2-8, 10-15, 17-32, 34-36, 42, 48, 49, 51-53, 57, 61, 63, 90-92, 95-98, 100, 102, 104-108, 115-117, 119, 121-136
Dülmen-Kspl.	14	1-3, 26, 29, 35, 36, 45, 49, 50, 78, 91, 92
Dülmen-Kspl.	16	2, 3, 5, 6, 10-14, 16-24, 26, 28, 29, 57, 60, 61, 63-73, 75, 77, 78, 87-91, 97, 98, 104, 105, 107-112, 115, 116, 120, 121, 124, 125, 127, 129-142, 144-147, 149-152, 156, 162, 167, 170, 171, 174, 177, 185, 188, 196, 208, 209, 218-222, 232-237, 240, 244, 245
Dülmen-Kspl.	17	3, 5-19, 21-24, 26, 28, 30, 35, 38, 39, 89, 91, 93, 95, 96, 102-115, 119
Dülmen-Kspl.	18	1, 3, 4, 6-9, 11-16, 18, 21, 24, 25, 28-32, 34-36, 39, 41-46, 50-70, 84-86, 90-92, 95-100
Dülmen-Kspl.	19	26-28, 30-33, 35-37, 71, 72, 93-102

Dülmen-Kspl.	93	10, 11, 13-15, 17-24, 29-31, 37, 39-43, 47, 49, 51, 74, 78-81, 89, 90, 92, 93, 95-108, 113-116, 129-132, 141, 144, 145
Dülmen-Kspl.	94	1-29, 31-79, 81, 83, 84, 87, 89-91, 93-101, 103-110, 112, 115-121
Dülmen-Kspl.	95	1-6, 12, 16-22
Dülmen-Kspl.	102	3-9, 12, 14, 17-19, 21, 26, 28-34, 36, 37, 39, 40, 42, 43, 45-47, 53, 54
Dülmen-Kspl.	103	1-12, 14, 17-35, 38
Dülmen-Kspl.	115	47, 49, 50, 61, 62, 64
Merfeld	2	1
Merfeld	3	6-15, 17-23
Merfeld	4	2-30
Merfeld	5	1-5, 7-15, 18-24, 34, 38-48, 50-74
Merfeld	6	1-12, 15-23, 42, 43, 45
Merfeld	9	1, 4-6, 8-27, 46, 48-50, 53, 55, 57-60
Merfeld	10	1-7, 9-18, 20-22, 25-42, 44-57, 60-63, 65-74, 76-83, 85, 87-90
Merfeld	11	1-5, 177, 252, 280
Merfeld	13	2-6, 13, 14, 18, 19, 21, 24, 29, 42, 44-47, 49-58, 60, 62, 63, 68-76, 79-107, 109-113, 116-118, 120, 169-176, 203-212, 216, 218, 224-228

Die Zugehörigkeit zur Teilnehmergeinschaft ist bei Bedarf ggf. im Termin durch Vorlage entsprechender Nachweise (z.B. Personalausweis) zu erbringen, hierauf wird ausdrücklich hingewiesen.

Teilnehmer, die an der Wahrnehmung des Termins verhindert sind, können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Bevollmächtigte müssen sich durch eine amtlich beglaubigte, schriftliche Vollmacht ausweisen können. Entsprechende Beglaubigungen nehmen die Gemeinde- und Stadtverwaltungen gebührenfrei vor. Vollmachtsvordrucke sind bei der Bezirksregierung Münster - Flurbereinigungsbehörde -, Leisweg 12, 48653 Coesfeld erhältlich.

Coesfeld, den 30.10.2012

Bezirksregierung Münster
 - Flurbereinigungsbehörde –
 Leisweg 12
 48653 Coesfeld
 Im Auftrag
 gez. Nießen

166/12 - Musikschule Coesfeld**Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“ am 06.11.2012**

Die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“ findet am

Dienstag, dem 06.11.2012, um 18:00 Uhr,

Sitzungssaal, Rathaus, Hauptstraße 30, 48720 Rosendahl, mit nachstehender Tagesordnung statt.

Öffentliche Sitzung

- 1 Bericht der Verbandsvorsteherin
- 2 Feststellung des Jahresabschlusses 2009 und Entlastung des Verbandsvorstehers
 - a) Feststellung des Jahresabschlusses
 - b) Verwendung des Jahresergebnisses
 - c) Entlastung des Verbandsvorstehers
- 3 Änderung der Gebührensatzung für die Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl
- 4 Anfragen

Coesfeld, 23.10.2012

Zweckverband
„Musikschule der Gemeinden
Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“
Die Vorsitzende
gez. Marion Dirks

167/12 - Sparkasse Westmünsterland**Aufgebot und Kraftloserklärungen von Sparkunden der Sparkasse Westmünsterland****Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 351226386 (ggf. ausgestellt unter der Nummer: 308028729) geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 25.01.2013 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 25.10.2012

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 336657226 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 22.10.2012

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 336968516 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 22.10.2012

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 336968508 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 22.10.2012

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand